

# Sammlung des Kreisrechts

## Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 6 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Ammerland wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 511.291,88 Euro.

### § 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind insbesondere
  1. Sammlung und Transport von Abfällen;
  2. Sortierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen;
  3. Ablagerung von Abfällen;
  4. Vorbereitung von Satzungen zur Regelung der Abfallentsorgung;
  5. Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Abfallentsorgung;
  6. Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung;
  7. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes;
  8. Rekultivierung und Nachsorge von stillgelegten Deponien;
  9. Planung, Errichtung und Betrieb von Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Ammerland auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Niedersächsischen Abfallgesetzes und der nach diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen durchführen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

### § 3 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag des Landkreises Ammerland bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 vom Kreistag gewählten Mitgliedern. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG und die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit der Landrätin/des Landrates oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor, dazu gehört u.a. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gem. § 13 EigBetrVO.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
  1. die Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die folgende Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) überschreiten:
    - a) 25.000,00 €  
bei Verfügungen über Betriebsvermögen
    - b) 12.000,00 €  
beim Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für Grundstücke und Gebäude (Jahresbeträge)
    - c) 2.500,00 €  
bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt (Erfolgsplan)
  3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 100.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt (Vermögensplan)
  4. den Vorschlag an den Kreistag des Landkreises Ammerland, den Jahresabschluss einschl. Lagebericht festzustellen, den Betriebsleiter zu entlasten und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen die Betriebsleitung und die Landrätin oder der Landrat teil. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen und Beschlüsse vor. Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kreisausschusses oder des Kreistages nicht eingeholt werden kann, ordnet die Landrätin oder der Landrat die notwendigen Maßnahmen an. Die Gremien werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Zuständigkeiten des Kreistages nach § 58 NKomVG bleiben unberührt.

- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Landrätin oder der Landrat sind unverzüglich zu unterrichten.

#### § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Kreistag eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin oder einen stellvertretenden Betriebsleiter (Betriebsleitung).
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und des Anlagennachweises;
  2. Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes sowie über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist;
  3. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation und die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes
  4. Innerbetrieblicher Personaleinsatz

#### § 5 Landrätin/Landrat

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Landrätin oder den Landrat unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

#### § 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Ammerland.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Ammerland zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## § 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Ammerland verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Westerstede, den 18.12.2013

Jörg Bensberg  
Landrat